

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu einer Meldung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zur Vorabkontrolle des Verfahrens der Agentur für den internen Umgang mit und die Meldung von potenziellem Betrug und Unregelmäßigkeiten (Fall 2015-0061)

Brüssel, den 7. Mai 2015

1. Verfahren

Am 20. Januar 2015 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der ERCEA eine Meldung zur Vorabkontrolle des Verfahrens bei Betrug und Unregelmäßigkeiten, das bei der ERCEA eingerichtet werden soll.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) ist diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben; nicht enthalten in dieser Frist sind die Zeiten, in denen der Fall wegen Einholung weiterer Informationen¹ ausgesetzt war. Damit endet die Frist am 8. Mai 2015.

2. Sachverhalt

Der **Zweck** dieses Verfahrens besteht darin, den internen Umgang mit Unregelmäßigkeiten und potenziellem Betrug zu regeln und Fälle zu ermitteln, die an das OLAF entweder zur Information oder eventuellen Untersuchung oder an Experten weiterzuleiten sind, die der ERCEA bei der Bewältigung von Unregelmäßigkeiten behilflich sein können. Darüber hinaus sind in dem Verfahren mögliche von der ERCEA zu ergreifende vorsorgliche oder sichernde Maßnahmen festgelegt und die Einrichtung und Pflege des für interne Monitoringzwecke gedachten Registers von Unregelmäßigkeiten und potenziellem Betrug ist hierin gleichfalls vorgesehen.

Die **verarbeiteten personenbezogenen Informationen** sind in dem Bericht enthalten und umfassen den Vor- und Nachnamen der an dem potenziellen Betrug beteiligten Person, ihre Zuschussvereinbarung, ihren Vertrag und/oder Personalnummer sowie Daten zur Art des Sachverhalts, der möglicherweise Betrug darstellt.

Informationen werden im Wege einer **Datenschutzerklärung** gegeben, die im Intranet der ERCEA veröffentlicht ist. Die an einem Fall beteiligten Personen werden darüber hinaus über die wichtigen Schritte des Verfahrens unterrichtet und stets auf dem Laufenden gehalten. Die Unterrichtung kann jedoch aufgeschoben werden, um das Verfahren und eine mögliche künftige OLAF-Untersuchung nicht zu gefährden. In diesem Fall erfolgt die Unterrichtung der betroffenen Person zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Meldung ist zu entnehmen, dass personenbezogene Informationen nur, wenn es unbedingt erforderlich ist, an einen beschränkten Kreis befugter ERCEA-Mitarbeiter, an das

¹ Der Fall war zur Einholung weiterer Informationen vom 29. Januar 2015 bis zum 13. Februar 2015 und vom 19. Februar 2015 bis zum 11. März 2015 und zur Kommentierung durch den DSB vom 20. April 2015 bis zum 4. Mai 2015 ausgesetzt. Der EDSB muss seine Stellungnahme also bis spätestens 8. Mai 2015 abgeben.

OLAF, die GD Haushalt, die GD Forschung und Innovation und die Mitglieder des Lenkungsausschusses **weitergegeben** werden.

Die **Aufbewahrungsfrist** ist davon abhängig, ob das OLAF eine Untersuchung einleitet oder nicht. Sind die Daten für eine OLAF-Untersuchung von Belang, werden sie 20 Jahre lang gespeichert; die Frist beträgt zehn Jahre, wenn die Daten zu einer abgeschlossenen Untersuchung ohne anschließende Maßnahme gehören, und fünf Jahre, wenn der Fall vom OLAF ohne Untersuchung geschlossen wurde. Wird der Fall wegen fehlender Relevanz nicht an das OLAF weitergegeben, wird die Information von den ERCEA-Dienststellen für höchstens fünf Jahre aufbewahrt.

Zu den **Sicherheitsmaßnahmen** [...]

3. Rechtliche Prüfung

3.1. Vorabkontrolle

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt durch eine Agentur der Europäischen Union. Außerdem wird die Verarbeitung teilweise automatisch vorgenommen. Somit ist die Verordnung anzuwenden.

Die Verarbeitungstätigkeit ist einer Vorabkontrolle zu unterziehen, da sie besondere Risiken beinhaltet. Die ERCEA verarbeitet nämlich Informationen über mutmaßliche Straftaten im Zusammenhang mit potenziellem Betrug und bewertet die Persönlichkeit, um zu entscheiden, ob die Angelegenheit an das OLAF weiterzuleiten ist oder nicht.²

3.2. Qualität der Daten und besondere Datenkategorien

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Sie müssen ferner sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d).

Es besteht die Möglichkeit, dass die ERCEA, vielleicht unabsichtlich, auch besondere Datenkategorien betreffende Informationen erhält, die für die Untersuchung nicht von Interesse/belanglos sind (siehe Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung).

Personenbezogene Daten und insbesondere Daten besonderer Kategorien, die für die Zwecke der Betrugsuntersuchung belanglos sind, sollten nicht weiterverarbeitet werden. **Die ERCEA sollte daher dafür sorgen, dass sich ihre Mitarbeiter der Anforderungen an die Datenqualität bewusst sind.**

3.3. Datenaufbewahrung

Generell gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, erforderlich

² Artikel 27 der Verordnung sieht vor, dass Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste von Verarbeitungen, die möglicherweise solche Risiken beinhalten; dazu gehören laut Buchstabe a Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen betreffen, und laut Buchstabe b Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihres Verhaltens.

ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.³

In Fällen, die nicht an das OLAF weitergeleitet werden, und bei denen keine Maßnahme erforderlich ist, dürfte eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren übertrieben sein. Der EDSB empfiehlt daher der ERCEA, **die Aufbewahrungsfrist für die Daten zu überdenken oder die Notwendigkeit einer Aufbewahrung für fünf Jahre in Fällen zu begründen, in denen die Angelegenheit nicht an das OLAF weitergeleitet wird.**

Bezüglich der Aufbewahrungsfristen für die drei anderen Kategorien sei darauf hingewiesen, dass das OLAF selbst für derartige Fälle nach deren Abschluss Aufbewahrungsfristen von 15, acht bzw. fünf Jahren vorgesehen hat.⁴ Es gibt keine offensichtlichen Gründe dafür, dass die ERCEA diese Akten länger als das OLAF aufbewahrt, und **die ERCEA sollte daher ihre Aufbewahrungsfristen an diejenigen des OLAF anpassen.**

3.4. Datenübermittlung

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung hat die ERCEA zu überprüfen, ob die Empfänger zuständig sind und ob die Übermittlung der personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung entsprechender Aufgaben erforderlich ist.

Einer der möglichen Empfänger ist der Lenkungsausschuss, also das Gremium, das den Betrieb der ERCEA überwacht und von der Kommission ernannt wird. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei dem Wissenschaftlichen Rat angehören. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates sind Wissenschaftler und Gelehrte, die nicht zur Kommission gehören.

Der EDSB hält fest, dass die übermittelten personenbezogenen Informationen die Bestimmung der verdächtigten Person zur Folge haben könnten, insbesondere aufgrund der Beschreibung des Sachverhalts. Daher empfiehlt der EDSB der ERCEA, **in jedem Einzelfall dafür zu sorgen, dass an die Vertreter des Lenkungsausschusses nur die personenbezogenen Informationen weitergegeben werden, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.**

3.5. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung enthalten eine Liste von Mindestangaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die den an einem Fall Beteiligten zur Verfügung zu stellen sind.

Die ERCEA erwähnt, dass an einem Fall beteiligte Personen über die wichtigen Schritte des Verfahrens unterrichtet und stets auf dem Laufenden gehalten werden. Da es sich hierbei um Informationen über verschiedene Personen handeln könnte, **erinnert der EDSB die ERCEA daran, dass die Beteiligten nur Informationen über sich selbst erhalten dürfen.**

Im Hinblick auf die Verfahren, nach denen betroffene Personen ihre Rechte (Auskunft, Berichtigung und andere) ausüben können, **hat es sich bewährt, anzugeben, innerhalb welcher Frist sie eine Reaktion erwarten können** (z. B. drei Monate bei Auskunftersuchen, unverzüglich bei Berichtigung usw.).

³ Siehe Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung.

⁴ Siehe OLAF, Dienstanweisungen für den Datenschutz bei Untersuchungstätigkeiten, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/anti_fraud/documents/data-protection/2013/isdpfinal_2013.pdf, Artikel 13 Absatz 2.

Im Verlauf der Bearbeitung dieses Falls hat die ERCEA mitgeteilt, die Datenschutzerklärung würde geändert und auch die Tatsache erwähnen, dass die ERCEA auch Daten zu den eigentlichen Beschuldigungen verarbeitet. **Der EDSB erwartet von der ERCEA die Umsetzung dieses Vorhabens.**

3.6. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

4. Schlussfolgerung

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die ERCEA sollte

- gewährleisten, dass Mitarbeiter, die mit Informationen über potenziellen Betrug und Unregelmäßigkeiten zu tun haben, sich der Anforderungen an die Qualität der Daten bewusst sind (Punkt 3.2);
- die Datenaufbewahrungsfrist überdenken oder die Notwendigkeit für die Aufbewahrung personenbezogener Daten für fünf Jahre in Fällen begründen, in denen die Angelegenheit nicht an das OLAF weitergeleitet und keine weitere Maßnahme von Seiten der ERCEA ergriffen wird (Punkt 3.3);
- für die an das OLAF übergebenen Fälle ihre Aufbewahrungsfristen an diejenigen des OLAF anpassen (Punkt 3.3);
- [...]
- [...]
- [...]
- in jedem Einzelfall dafür sorgen, dass an den Lenkungsausschuss nur die unbedingt erforderlichen personenbezogenen Informationen übermittelt werden; die personenbezogenen Informationen müssen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Lenkungsausschusses erforderlich sein (Punkt 3.4);
- die Datenschutzerklärung dahingehend ändern, dass sie alle Kategorien der von der ERCEA verarbeiteten Daten enthält (Punkt 3.5).

Bitte unterrichten Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die auf der Grundlage der Empfehlungen in dieser Stellungnahme ergriffenen Maßnahmen.

Brüssel, den 7. Mai 2015

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI